Deutsche Grotius-Kommentatoren bis zu Christian Wolff

Ernst Reibstein

Es ist wenig bekannt, daß Christian Wolff im Jahre 1734, zu einer Zeit also, in der sein philosophischer Ruhm feststand, aber noch nichts sein besonderes Interesse für die Völkerrechtslehre erkennen ließ, der gelehrten Welt eine schlichte Textausgabe des Hauptwerkes des Hugo Grotius vorgelegt hat¹). Wolff war damals noch in Marburg, wohin er zehn Jahre vorher, nach seiner brutalen Vertreibung aus Halle (Ende 1723), als Professor der Metaphysik, Logik und Moral berufen worden war; er hatte in Marburg u. a. eine »Philosophia rationalis, sive Logica« (1728), eine »Philosophia prima, sive Ontologia« (1730) und eine »Psychologia rationalis« (1734) veröffentlicht, eine »Theologia naturalis« und eine »Philosophia practica universalis« in je zwei Bänden sollten 1736/37 bzw. 1738/39 folgen. Für den Philosophen, dem die Verbannung aus Preußen den europäischen Ruf eines Märtyrers des fürstlichen Despotismus verschafft hatte, bereitete sich die triumphale Rückkehr nach Halle vor; sie sollte im ersten Regierungsjahr Friedrichs II. zur Tatsache werden.

Vergleicht man die Erscheinungsdaten der genannten Wolff'schen Schriften mit demjenigen seiner Grotius-Ausgabe, so läßt sich sofort vermuten, daß diese nicht einer zufälligen Liebhaberei entsprungen ist, sondern einen Wendepunkt im Schaffen und Streben des Vielbeschäftigten bezeichnet: wir haben es offenbar mit seinem Übergang von der theoretischen zur praktischen Philosophie, von der Metaphysik zur Moral zu tun, einer Moralphilosophie, die aus der vernünftigen Natur des Menschen und seiner in der Vernunft begründeten Gotteserkenntnis nach der gleichen wissenschaftlichen Methode wie die bisher behandelten Zweige der Philosophie abgeleitet werden sollte. Im Vorwort der Grotius-Ausgabe wird diese Annahme nicht nur bestätigt, sondern es wird auch ausdrücklich auf das kommende große Werk, die systematische Darstellung des Natur- und Völkerrechts, hingewiesen: diese Darstellung soll nichts anderes bieten als das, was Grotius selbst

¹⁾ Hugo Grotius, De jure belli ac pacis. Editio nova cum annotatis et praefatione Chr. Wolfii, Marburgi 1734.

geboten hätte, wenn seine Methode auf der Höhe gewesen wäre. Wolff ist überzeugt, daß es sein eigenes Verdienst ist, den entscheidenden Fortschritt herbeigeführt zu haben; er sagt:

Grotius hat sich an die Lehrart gehalten, die allgemein üblich war, ehe wir über eine sorgfältige Methode der wissenschaftlichen Darstellung nachgedacht hatten; er hat seine Gründe mehr angegeben als entwickelt und noch öfter überhaupt keine Gründe genannt. Ich habe aber gefunden, daß er von Grundgedanken ausgeht, die sich leicht in ein System bringen lassen. Wenn einmal meine metaphysischen Arbeiten zu Ende geführt sind, werde ich ein nach meiner Methode angelegtes vollständiges Werk über das Natur- und Völkerrecht liefern; dabei wird sich sogleich deutlich herausstellen, wie groß die Übereinstimmung der grotianischen Lehre mit den Prinzipien meiner Philosophie ist und wie eng beide zusammenhängen²).

Für Wolff begründet eigentlich nur die Methode einen Unterschied zwischen ihm und Grotius, nicht der sachliche Lehrgehalt. Grotius beruft sich mit Vorliebe auf das Zeugnis der antiken Autoren, Wolff will nur die inneren Gründe über die Wahrheit eines Satzes entscheiden lassen, schreibt aber noch in der genannten Vorrede zu seiner Grotius-Ausgabe:

Wir dürfen es unserem Autor nicht zur Last legen, daß er auf das Tun und Denken der Alten so viel gibt. In den Tatsachen, die er anführt, stecken nicht selten Lehrsätze, und daraus ergibt sich allerdings ein Übelstand: wichtige Begriffe, die für das Verständnis des Ganzen notwendig sind, müssen aus verstreuten Angaben erschlossen werden und erfordern eine erhebliche Anstrengung, wenn man zu angemessenen Definitionen gelangen will; die Tatsachen verdrängen die Realität der Begriffe und nehmen den Geist gegen die logischen Voraussetzungen ein, wie wenn diese die Ausgeburten einer üppigen Phantasie wären ³).

Die von Grotius benützten Juristen und Moralisten aus neuerer Zeit nennt Wolff in diesem Zusammenhang unterschiedslos »Scholastiker«, aber er ist ihnen nicht abgeneigt:

Nicht mit Unrecht hat Grotius der Übereinstimmung ihrer Meinungen größte Bedeutung beigemessen und darin ein sicheres Anzeichen der Richtigkeit erblickt⁴).

Wenn Grotius in seiner Epoche keine bessere Methode kannte, so will Wolff doch nicht von ihm annehmen, daß er eine so schwierige Materie wie

²⁾ Immo ubi operibus metaphysicis ad finem perductis opus completum Juris naturae et gentium nostra methodo digestum daturi sumus quantus sit doctrinae Grotianae cum principiis nostris philosophicis consensus, et quam sint inter se connexae liquido constabit.

³⁾ Facta notionum realitatem evincunt, et adversus praejudicia animum muniunt, quasi sint abortus luxurientis imaginationis chimaerarum loco habendi.

⁴⁾ Ipsorum (sc. scholasticorum) consensui haud immerito plurimum tribuit Autor, ut is certum veritatis indicium habeatur.

78

das Natur- und Völkerrecht ganz vom Autoritätsprinzip abhängig gemacht habe 5); jedenfalls sei die neue Philosophie vorzuziehen:

Sie hat den Vorteil, daß sie, gründlich durchdacht, in ihrer nackten Logik mehr bietet als von dem Wortgeprunke der Rhetoren und Dichter zu erwarten ist ⁶).

So wollte Wolff an Grotius gemessen sein und das angekündigte große Werk in ständiger Auseinandersetzung mit dem Jus Belli ac Pacis gewürdigt wissen; dessen neue Ausgabe sollte, nach einem Jahrhundert der Grotius-Exegese, die einen stark scholastischen Charakter angenommen hatte und zu einer selbständigen Literaturgattung von großer Unübersichtlichkeit geworden war, dem juristisch, moralphilosophisch und politisch interessierten Publikum wieder den reinen Text unterbreiten, unbeschwert durch Zusätze und Exkurse, wie sie etwa die damals und noch lange weit verbreitete Folio-Ausgabe bot⁷); es sollte – nach so vielen »Grotius enucleatus«, »Grotius illustratus«, »Grotius in Tabulas redactus« – die schlichte Rückkehr zum Original sein, das, ebenso inhaltsvoll und beziehungsreich wie dunkel und redaktionell unzulänglich, der endgültigen Erschließung durch das schon in der spekulativen Philosophie bewährte Wolff'sche System, die »methodus

⁵⁾ Absit tamen, ut quis sibi persuadeat, Autorem doctrinam tam arduam a sola autoritate suspendisse.

⁶⁾ Fructus est philosophiae nostrae ... ut, dum intimius pernoscitur, ipsa sua nuditate magis sese commendet, quam ornatu verborum, quem ab Oratoribus atque Poetis expectat.

⁷⁾ Hugo Grotius, De jure belli ac pacis libri tres cum annotatis auctoris et Gronovii et commentariis J. Tesmari, accedunt Obrechti observationes. Francofurti 1696. Joh. Friedr. Gronovius, einer der bedeutendsten Altphilologen des 17. Jahrhunderts, hatte als Student in seiner Vaterstadt Hamburg Grotius persönlich kennen gelernt und lehrte später in Deventer und Leyden. Joh. Tesmar war Professor in Marburg, Ulr. Obrecht gehörte dem unten (Anm. 16) zu nennenden Straßburger Kreis an.

Die Grotius-Literatur (Kommentare, Bearbeitungen, Kompendien, Monographien, daneben auch selbständige Darstellungen des Natur- und Völkerrechts) war gegen Ende des 17. Jahrhunderts derart angeschwollen, daß eine sekundäre Literatur entstand, die sich nur mit der Sichtung des bibliographischen Materials und der Zusammenstellung der Lehrmeinungen zu beschäftigen hatte. Als beste Einführungen in den dogmatischen Ertrag der Grotius-Exegese galten Joh. Georg K u l p i s, Collegium Grotianum, Frankf. 1682, 5. Aufl. 1722, und Joh. Christoph Becmann, Hugo Grotius...cum excerptis annotationibus virorum insignium. Frankf. a. O. 1691, 1699. Als Literaturübersichten mit kurzer Kennzeichnung der neueren Werke sind viel zitiert und benutzt worden: J. Fr. B u d d e, Historia juris naturalis, Halle 1695; Georg Beyer, De utili et necessaria auctorum juridicorum notitia, Leipzig 1693-1705; Adam Friedr. Glafey, Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunfft, worinnen die in dieser Wissenschaft ans Licht getretene Schriften nach ihrem Innhalt und wahren Werth beurtheilet, zugleich auch von den Verfassern derselben die zum Verständniss ihrer Bücher dienlichen Nachrichten angezeigt werden, nebst einer Bibliotheca juris nat. et gent., in welcher zugleich die einzelnen Dissertationes und andere kleinere Schriften, nach den Materien in alphabetischer Ordnung dargelegt werden. Leipzig 1722, 1739; Christian Friedr. Georg Meister, Bibliotheca juris naturae et gentium. Bd. 1, Göttingen 1749, Bd. 2 ebenda 1757.

scientifica« harrte, um – das war Wolffs Ehrgeiz – jedem Gebildeten verständlich, für jeden Staatsmann praktisch brauchbar zu werden.

Das in der philosophischen und der juristischen Literaturgeschichte überlieferte Bild von dem siebzigjährigen Gelehrten, der nach Abschluß seiner eigentlichen, ganz anderen Zielen gewidmeten Lebensarbeit anfing, sich mit dem Völkerrecht zu beschäftigen, und auch auf diesem Gebiet beim ersten Versuch ein Werk von erstaunlicher Originalität schuf, muß jedenfalls berichtigt werden. Das » Ius Gentium methodo scientifica pertractatum « erschien zwar erst im Jahre 1749, aber es waren ihm seit 1740 acht Bände des Jus Naturae, die alle moralphilosophischen und juristischen Voraussetzungen der Völkerrechtslehre enthielten, vorangegangen und die Beschäftigung mit Grotius war, wie wir gesehen haben, noch älteren Datums. Auch hatte sich Wolff über die methodischen Fragen der Lehre des Natur- und Völkerrechts noch einmal in einer 1741 erschienenen Programmschrift »De necessitate methodi scientificae et genuino usu juris naturae et gentium« geäußert. Und schon 20 Jahre vor dieser Programmschrift waren seine »Vernünfftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen« (1721) erschienen. Wie aber steht es mit der Originalität seiner Leistung?

Hier bestehen bis auf den heutigen Tag Unklarheiten, die es möglich gemacht haben, daß über die Wolff'sche Darstellung des Natur- und Völkerrechts die verschiedensten Meinungen, die sich gelegentlich bis zum absoluten Widerspruch entgegengesetzt sind, vertreten werden. Der unter den Zeitgenossen allgemein herrschenden Bewunderung für den großen Philosophen gibt noch O mpteda Ausdruck:

»Wem sind wohl die ungemeinen Verdienste unbekannt, die dieser große Weltweise sich um alle Theile der philosophischen Wissenschaft erworben hat, und wie hätte hiebey ein so edler Theil derselben, als das natürliche Völkerrecht ist, seiner Aufmerksamkeit und nützlichen verbessernden Bearbeitung entgehen können?... Genug, daß Wolff immer eine der vorzüglichsten Stellen unter den Lehrern des natürlichen Völkerrechts einnimmt und gleichsam als der zweite Grotius anzusehen ist. Grotius erhob dasselbe zuerst zu der Würde einer Wissenschaft; Wolff gab dieser zuerst eine vollständige Ordnung, und brachte sie in ein System.«8)

Wenn Ompteda offenbar noch um das bescheidene, rein systematischmethodische Anliegen Wolffs wußte, so ist dieses Wissen der Nachwelt rasch verloren gegangen. Die Grotius-Ausgabe von 1734 mit ihrem bezeichnenden Vorwort war längst vergessen, und wenn man annehmen sollte, daß die

⁸⁾ D. H. L. Frh. v. O mpt ed a, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völckerrechts, Regensburg 1785, S. 320, 328.

dutzendfache Nennung des Grotius im » Jus Gentium methodo scientifica pertractatum« als ständiger Hinweis auf die wahren Intentionen des Autors wirken muß, so ist festzustellen, daß dieser Hinweis mißverstanden worden ist, wie wenn Wolff über Grotius hinausgestrebt und ein selbständiges Lehrgebäude hätte errichten wollen. Die Situation war und ist tatsächlich verwirrend: Wolff beruft sich allgemein und außerdem in vielen entscheidenden Einzelfragen ausdrücklich auf den Niederländer, und doch ist nicht zu verkennen, daß er neue Gedanken in die Debatte wirft und neue Theorien vorträgt. Über diesen zwiespältigen Eindruck hinaus ist es schwer, ein Urteil zu gewinnen, denn Wolff nennt keine Quellen - außer eben Grotius -, und er bewegt sich auf einer rein dogmatischen Ebene, der jede historische Perspektive, jede Belebung durch Tatsachen der Vergangenheit oder der Gegenwart, jede Andeutung eines Werdens und Wachsens der Ideen, einer bald größeren, bald geringeren Aktualität der Probleme fehlt. Der kritische Betrachter, der sich über all das orientieren möchte, befindet sich gewissermaßen in einem Irrgarten, in welchem er bald den Sinn dafür verliert, ob er sich vom Ausgangspunkt entfernt oder zu ihm zurückkehrt. Kein Wunder, daß in neuerer Zeit sehr summarische Urteile über die geistige Landschaft des Wolff'schen Systems laut werden.

Josef Kohler spricht von der »philisterhaften Verslachung Wolffs, welche das Grotianische Naturrecht zu Grabe getragen hat«*). Und umgekehrt hat Otfried Nippold seine Einleitung zur Neuausgabe des »Jus Gentium« mit den Worten abgeschlossen: »Wolff hat sich als ein Seher erwiesen, dessen Gedanken heute, nach 200 Jahren, beginnen, Allgemeingut zu werden.«*¹⁰)

Man wende nicht ein, daß hier von zwei verschiedenen Dingen die Rede sei, indem Kohler ausdrücklich vom Naturrecht, Nippold aber vom Völkerrecht spreche. Der Zusammenhang zwischen Natur- und Völkerrecht ist gerade der kritische, man möchte sagen der neuralgische Punkt, an dem sich noch heute die Ideen und Tendenzen überschneiden und die Geister scheiden. Wolff hat sich gerade mit dieser Frage eingehend beschäftigt und sie in den Prolegomena seines »Jus Gentium« behandelt; je nach dem Standort des Beurteilers wird die Theorie, die er hierin vertreten und weitgehend zur allgemeinen Geltung gebracht hat, noch in unserer Zeit dafür maßgebend sein, ob man seinen Einfluß auf die Völkerrechtslehre als »Verflachung« oder als »Fortschritt« bewertet. Es ist die Theorie, die das jus gentium weit-

⁹⁾ Josef Kohler, Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. X (1917) S. 236.

¹⁰⁾ Nippold, Bd. I, S. XXXIX, der von ihm besorgten Ausgabe des Jus Gentium methodo scientifica pertractatum (Classics of International Law, 1934).

gehend verselbständigt und in der rechtsphilosophischen Konstruktion der »civitas maxima«, diesem bekanntesten Lehrstück des Wolff'schen Systems, gipfelt, eine Theorie zugleich, von der ein direkter Weg zum modernen Völkerrechtspositivismus und andererseits zum modernen Völkerbundsgedanken führt. Aber die Bewunderer Wolffs entdecken bei ihm einen ganzen Katalog weiterer Grundsätze und Systemgedanken, und zwar gerade diejenigen, die als die charakteristischen Merkmale des nachklassischen, europäisch-amerikanischen Völkerrechts gelten. Außer der »Befreiung des Völkerrechts aus den Fesseln des Naturrechts« 11) wird es als sein Verdienst gerühmt, daß er »sich bereits zu Grundsätzen bekennt, die einige Jahre später in Rousseau ihren Propheten erhielten und die wir noch heute als wegleitend für allen menschlichen Fortschritt betrachten«, nämlich die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Freiheit, der Selbstbestimmung und der Volkssouveränität 12). Damit ist nicht eine bloße Formulierungsarbeit gemeint - es wird zugegeben, daß Wolff eine »vielleicht ungenießbare Form«13) der Darstellung gewählt hat -, sondern er wird als derjenige betrachtet, der die genannten großen Ideen aus seinen philosophischen Voraussetzungen »abgeleitet« hat 14).

Aus Superlativen und summarischen Behauptungen der erwähnten Art, Betrachtungen ex post facto, wie der Völkerrechtler sagen würde, ergibt sich offenbar kein Zugang zum Verständnis des historischen Christian Wolff und dessen, was sein Werk uns noch immer zu sagen hat. Wir wissen bereits, wie der Autor seine eigene Rolle im grotianischen Völkerrecht aufgefaßt hat. Wenn wir diese Frage vertiefen wollen, so müssen wir dieses Selbstverständnis Christian Wolffs freilich sofort mit einem kritischen Vorbehalt versehen. der sich aus dem rein philosophischen, bewußt unhistorischen und zugleich auch unjuristischen Verhältnis des Bearbeiters zu seinem Stoff ergibt. Wolff war unvergleichlich mehr als er selbst glaubte oder wahrhaben wollte von der breiten theologisch-moralphilosophisch-juristischen Überlieferungsschicht abhängig, die zeitlich zwischen ihm und Grotius stand. Seit dem ersten Erscheinen des » Jus Belli ac Pacis« waren beim Regierungsantritt Friedrichs II., als Wolff nach Halle zurückkehrte und sich in seiner Schriftstellerarbeit ganz dem Natur- und Völkerrecht zu widmen begann, immerhin 115 Jahre vergangen. Der erste Autor, dessen Namen als Grotius-Kommentator auf die Nachwelt gekommen ist, hatte sich bereits mit einem Zentralproblem beschäftigt, dem Konsens der Völker als Erkenntnismittel des natürlichen Rechts 15). Auch in der Folgezeit waren es ganz überwiegend Deutsche, und

¹¹⁾ Ebenda S. XXXIX, XLIII.

¹²⁾ Ebenda S. XXXV.

¹³⁾ Ebenda S. XXXIII.

¹⁴⁾ Ebenda S. XLIII.

¹⁵⁾ Bernh. Wagner, De consensu gentium ejusque usu in cognoscendo jure naturali ad Hug. Grot. I, 1 § 12. Wittenberg 1633.

⁶ Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 15

zwar Lutheraner, die sich der grotianischen Lehre annahmen, um sie darzustellen, zu erläutern, zu vertiefen, anzuwenden oder auch zu bekämpfen. In einer ersten, vorzugsweise theologisch bestimmten Periode wurde die profane Naturrechtslehre vom orthodoxen Biblizismus ins Kreuzverhör genommen, zunächst zurechtgewiesen und schließlich immer einhelliger gebilligt, schon weil sie neben dem aufkommenden deistischen Rationalismus als das kleinere Übel erschien 16). Nebenher ging die juristische Diskussion über das profane Problem der Völkerrechtsgemeinschaft weiter, angeregt durch eine Stelle bei Grotius, die nachmals auch Wolff aufgreifen sollte 17). Der Helmstedter Jurist und anhaltische Rat Johannes von Felden hatte schon 1653 in Amsterdam ein Buch »Annotata ad Grotium« veröffentlicht, worin er mit Hilfe der aristotelischen Philosophie und mit den Methoden der mathematischen Beweisführung die Lehre von der natürlichen Gemeinschaft der Völker bekämpste. Da es diese societas gentium von Natur nicht gebe, könne sie auch nicht die Quelle eines natürlichen Rechts der Völker, eben des jus gentium sein. Immerhin will Felden zugestehen, daß alle oder wenigstens ein bestimmter Kreis von Völkern eine societas bilden; aber selbst wenn diese societas eine natürliche wäre - was er bestreitet -, so müßte man doch zugeben, daß sie nicht so vollkommen wie die societas civilis sei, d. h. nicht eine societas perfecta, ein Staat nach der aristotelischen Definition sei. Deshalb müßte jene hypothetische societas gentium sich notwendigerweise den Staat zum Muster nehmen und zu ihrer Festigung Anleihen beim jus civile machen; als werdender Staat könnte sie also nur

¹⁶⁾ Hier sind, ohne daß sich eine genaue Zeitgrenze festlegen ließe, namentlich die Straßburger Professoren Joh. Heinr. Boecler und Ulrich Obrecht, der Wittenberger Casp. Ziegler und der Tübinger Theologe Joh. Ad. Osiander (Observationes maximam partem theologicae in Hug. Grotii libros J. B. et P. Tübingen 1669/1711) zu nennen; bereits in lebhafter Auseinandersetzung mit Pufendorf befinden sich der Vertreter der lutherischen Orthodoxie und Professor für praktische Philosophie in Staßburg, Joh. Joach. Zentgraf, der dem grotianischen Völkerrecht eine Reihe von Monographien widmete und außerdem über Origines juris naturae (1678) und De Republica Hebraeorum – Jus naturae et gentium (1684) und De origine, veritate et obligatione juris gentium (1684) schrieb; ferner der Jenenser Professor der Ethik und Politik Valentin Veltheim (Introductio ad Hugonis Grotii opus de J. B. et P. ubi simul elementaris scientia de juris naturae et gentium prudentia cum praecipuis mathem. moral. et polit. uti et quaestionibus controversis. Jena 1676) und der Leipziger Professor der Logik und Metaphysik Valentin Alberti (Compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum. Leipzig 1678).

¹⁷⁾ Sicut cujusque civitatis jura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quaedam nasci potuerunt, et nata apparet, quae utilitatem respicerent non coetuum singulorum, sed magnae illius universitatis. Et hoc jus est quod gentium dicitur, quoties id nomen a jure naturali distinguimus... Si nulla est communitas quae sine jure conservari possit, quod memorabili latronum exemplo probabat Aristoteles, certe et illa quae genus humanum aut populos complures inter se colligat, jure indiget. Grotius J. B. P. Proleg. 17, 23.

staatliches, nicht natürliches Recht schaffen. Damit sei die Unbrauchbarkeit dieser Idee erwiesen. Felden hatte wegen seines radikalen Aristotelismus' einen schweren Stand in Helmstedt; er beklagt sich in der Vorrede zu seinen »Annotata« selbst darüber, daß man ihn bei den braunschweig-lüneburgischen Ministern angeschwärzt habe, weil er die Rechtswissenschaft aus dem Aristoteles herhole und damit die Jugend verderbe. Die Streitschrift, mit welcher der Niederländer Theodor Graswinck el, ein früherer Mitarbeiter des Hugo Grotius, auf die Kritik Feldens erwiderte, fand aber noch weniger Anklang als Felden selbst 18). Die ideengeschichtliche Bedeutung der Kontroverse liegt darin, daß hier zum ersten Male der Begriff societas gentium diskutiert wird, eine Wortfügung, die ein Jahrhundert später Christian Wolff synonym mit seiner civitas maxima gebraucht und die dann bei Vattel als société des nations erscheint.

Weil der Ausdruck eine solche Karriere gemacht hat, erscheint es notwendig, an etwas zu erinnern, was für das grotianische Völkerrecht und für dessen frühe Kommentatoren selbstverständlich ist: seine Völkergemeinschaft ist der Versuch einer rechtsphilosophischen Konstruktion des Bestehenden. eine Reminiszenz aus der Antike und zugleich eine Hypothese, aus welcher die Entstehung, Gliederung und Verbindlichkeit des jus gentium abgeleitet wird, eines jus gentium, das noch nicht ein internationales, sondern, wie im ganzen Mittelalter, ein allgemein menschliches Recht ist. Jus gentium ist das n a t ü r l i c h e Recht in seinem begrifflichen Gegensatz zum jus civile, dem von einer Staatsgewalt gesetzten Recht, und in seiner Anwendung auf diejenigen Rechtsbeziehungen, mit denen ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen den Bereich der heimischen Staatsgewalt überschreitet 19). Und ganz abgesehen von dieser Tragweite des jus gentium-Gedankens würde es das Wort societas verbieten, an ein organisatorisches Projekt auf der politischdiplomatischen Ebene, einen Staatenverein oder einen Überstaat zu denken. Es bezeichnet die mutua gentium inter se societas 20), welche eine Rechts-

¹⁸⁾ Theod. Gras winckel, Stricturae ad censuram Joh. a Felden ad libros Grotii de J. B. et P., Leyden 1654; man fand, daß Graswinckel des Grotius' gute Sache schlecht verfochten habe, weshalb auch Felden, als er 1663 seine Annotata in Jena neu auflegen ließ und mit seinem Widersacher scharf ins Gericht ging, das letzte Wort behalten hat.

¹⁹⁾ Vgl. dazu jetzt J. Moreau-Reibel, Le droit de société interhumaine et le jus gentium. Essai sur les origines et le développement des notions jusqu'à Grotius. (Rec. des Cours de l'Académie de droit international, 1950); Ulr. Scheuner, Naturrechtliche Strömungen im heutigen Völkerrecht, diese Zeitschrift, Bd. 13 (1951), S. 570 f.

²⁰⁾ Grotius J.B.P. II, 8 § 1, ebenso III, 25 § 1: maior illa gentium societas. Vgl. Cicero, De officis I, 16: hominibus inter ipsos, omnibus inter omnes societas haec est...; ibid. III, 6: qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humani generis societatem; De Legibus I, 7: universus hic mundus una civitas communis deorum atque hominum existimanda. Die stoische Lehre juristisch rationalisiert

gemeinschaft der die Völker konstituierenden Menschen ist (nicht etwa erst werden soll); sie beruht auf den Grundsätzen und Regeln, ohne die eine Gemeinschaft von Menschen untereinander nicht möglich ist 21). Das in dieser societas verwirklichte jus gentium ist für Grotius, genau wie für seine spanischen Vorläufer, das Recht derjenigen, die keinen gemeinsamen Richter haben²²); es ist, wie bei Francisco de Vitoria und Domingo de Soto das Recht des totus orbis als der natürlichen, allumfassenden Menschengemeinschaft, die - nach Analogie eines Staates, aber ohne ein Staat zu sein ihre Gesetze hat 23), Gesetze, die bei allen Völkern, nicht zwischen den Völkern gelten²⁴). Die Analogie zum Staat besteht nämlich darin – und nur darin -, daß die Willensbildung vom »Volke«, in diesem Fall also von der Gesamtheit bzw. der Mehrheit der den Erdkreis bevölkernden Menschen ausgeht. Von hier aus wird es verständlich, daß im Zusammenhang mit der societas gentium alsbald auch die grotianische Lehre vom consensus, aus dem diese Rechtsgemeinschaft hervorgegangen sein soll, umstritten war. War es einem gesetzgeberischen Akt zu vergleichen, dann hatte das jus gentium wirklich die Autorität einer höheren Instanz gegenüber dem einzelstaatlichen jus civile, war es aber nur ein pactum, so war sein naturrechtlicher Charakter, namentlich seine Unabänderlichkeit, gefährdet. Grotius hatte sich in diesen auch ihm schon bewußt gewordenen Schwierigkeiten damit beholfen, daß er eine Unterteilung des jus gentium vornahm, die methodisch fragwürdig, aber gleichwohl bei den späteren Kommentatoren und schließlich durch Christian Wolff zu einer großen Zukunft berufen war: die Unterscheidung von jus gentium naturale und jus gentium voluntarium, wobei er aber sorgfältig bemüht war, das jus gentium voluntarium gegen die durch Verträge von Souverän zu Souverän geschaffenen Rechtsbeziehungen begrifflich und praktisch abzugrenzen.

Es ist ein Ringen zwischen Scholastik und Aufklärung, das wir gewahren,

bei G a ju s: Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utuntur (D. I, 1, 9).

22) ... inter eos qui communem judicem nullum habent. J. B. P. II, 23 § 8.

²⁴) Über den vom profanen Völkerrecht übernommenen scholastischen Begriff des jus gentium vgl. Josef Höffner, Christentum und Menschenwürde. Das Anliegen der spanischen Kolonialethik im Goldenen Zeitalter, Trier 1947. S. 231 f.

²¹⁾ Deshalb darf das jus gentium, wie Grotius betont, nicht mit einer bloßen Gemeinsamkeit von einzelstaatlichen Rechtsformen verwechselt werden; es ist zu unterscheiden zwischen den jura multis populis seorsim communia und den jura quae societatis humanae vinculum continent (J. B. P. II, 8 § 26).

²³⁾ Es kam Vitoria, wie auch Grotius, darauf an, das jus gentium auf eine festere als eine bloß vertragliche Grundlage zu stellen: jus gentium non solum habet vim ex pacto et condicto inter homines, sed etiam habet vim legis. Habet enim totus orbis, qui aliquo modo est una respublica, potestatem ferendi leges aequas et convenientes omnibus quales sunt in jure gentium. Vitoria, De potestate civili 21.

wenn wir um ihrer noch fortwirkenden Bedeutung willen das Werden der Begriffe societas gentium und jus gentium voluntarium von Grotius bis zu Wolff verfolgen. Man ist versucht zu sagen, daß einer aufgeklärten Scholastik eine scholastische Aufklärung gegenüberstand, so sehr scheinen für den heutigen Standpunkt die Rollen von Alt und Neu, Fortschritt und Reaktion vertauscht, so sehr fängt der Unvoreingenommene an, das humanistischstoische jus gentium der frühmodernen Epoche als die umfassendere, ausgeglichenere und folgerichtigere Ordnung von der späteren Konzeption zu unterscheiden, in der philosophischer Rationalismus und politischer Absolutismus eine Allianz im Zeichen der Staatsräson und des Rechtspositivismus eingegangen sind.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der politisch gefestigte, dogmatisch ausgereiste Absolutismus auch nach dem jus gentium griff, um es nach seinem Bilde zu gestalten. Hundert Jahre Beschäftigung mit Bod in s »République« hatten in Deutschland zu einer weitgehenden Anpassung der Naturrechtslehre an das absolutistische System geführt. Johannes Althusius war mit seiner »Politica methodice digesta« (1603) ein Einzelgänger geblieben, der erste und einzige deutsche Jurist, der die auf dem Naturrecht begründete Staatslehre als eine offene Kampfansage an Bodin verstand und folgerichtig die Volkssouveränität gegen die Herrschersouveränität stellte. So konsequent hatte sich der säkularisierte humanistische Naturrechtsgedanke, der aus dem 16. Jahrhundert stammte und sowohl direkt von den Spaniern als auch durch Vermittlung der calvinistischen Monarchomachen nach Deutschland gelangt war, einstweilen nicht durchsetzen können, zumal auch Grotius ihn zwar übernommen, aber zugleich opportunistisch erweicht und kasuistisch zerfasert hatte; es ist unbestreitbar, daß im » Jus Belli ac Pacis« die große Linie nur noch in Bruchstücken erhalten und die juristische Stringenz stark gelockert ist. Wenn nun der Absolutismus dahin strebte, das jus gentium auf den Begriff des äußeren Staatenrechts und demgemäß die societas gentium auf eine Staatengemeinschaft als die Quelle dieses Rechtes zu reduzieren, so war der Kampf um Rechtsprinzipien eröffnet, die bis dahin als unantastbar und unwandelbar gegolten hatten. Das jus gentium als das Recht, das über den Staatsgewalten stand und dem diese ihre Entstehung verdankten, trat dem Staat mit einem Absolutheitsanspruch gegenüber, der älter und besser begründet war. Es hätte also nicht genügt, daß ein Jurist oder Philosoph - und wäre es auch eine Berühmtheit wie Pufendorf, Leibniz oder Christian Wolff gewesen - an Stelle der hergebrachten Theorie des allgemeinmenschlichen und überstaatlichen Rechts eine solche des zwischenstaatlichen Rechts formulierte. So war die Revision, zu der sich niemand offen bekannte und für welche niemand die Verantwortung übernehmen

wollte, nicht zu vollziehen; sie wäre auf eine Leugnung und Aufhebung des natürlichen Rechts hinausgelaufen, um dessen philosophische Grundlage und allgemeinverbindliche Formulierung man sich in jener Zeit ja in immer neuen Anläufen bemühte. Es war eine subtile, langwierige Entwicklung, die viele, und nicht gerade die sympathischsten Züge der alten Scholastik trug, notwendig, um die alten Positionen langsam zu erschüttern, scheinbar Unbestrittenes zu problematisieren und offenkundig Mißbräuchliches zu legalisieren. Um das oben zitierte Wort Josef K ohlers anzuwenden: Wolff hat das grotianische Naturrecht zu Grabe getragen, nachdem es einem langen Siechtum, dessen Vorboten sich schon in gesunden Tagen gezeigt hatten, erlegen war, und nicht ohne daß es ein reiches Erbe unter verschiedene Anwärter verteilt hätte.

Man darf Samuel Pufendorf selbstverständlich nicht bloß als Grotius-Kommentator bewerten; er ist in der Geschichte des europäischen Natur- und Völkerrechts der Initiator derjenigen Epoche, an deren Ende Christian Wolff seine Lehre von der civitas maxima und vom jus gentium positivum aufstellt und sie für echt grotianisch halten kann. Die Bedeutung Pufendorfs, die wir hier zu würdigen haben, liegt darin, daß er 1. den Streit um das sogenannte primum principium juris naturae et gentium im Sinne des Absolutismus erledigte, indem er alles natürliche Recht als Machtspruch eines Höheren proklamierte; 2. den Begriff des Volkes durch seine Lehre von der juristischen Person (ens morale) aus einer Personengesamtheit zu einer Gesamtperson wandelte und mit dem Staat identifizierte; 3. aus der Rechtslehre die historischen und weitgehend auch die dogmatisch-technischen Elemente ausschaltete, so daß praktisch nur eine philosophische, d. h. eine rationalistisch zu lösende Aufgabe übrig geblieben ist, bei der eine Lehre von den Pflichten im Vordergrund steht.

Das alles ist so bekannt, daß es nicht notwendig erscheint, Belegstellen aus dem Hauptwerk (»De jure naturae et gentium libri VIII«, Lund 1672, Frankfurt 1684) anzuführen. Weniger beachtet wird indessen die Wirkung, die sich aus dem Ineinandergreifen der genannten drei Positionen für die Entwicklung der Völkerrechtsidee ergab. Die recta ratio war bei den Spaniern ein durch die übereinstimmenden Erkenntnisse der antiken und der christlichen Moralphilosophie normiertes Kriterium des natürlichen Rechts, bei Grotius ein Kriterium, dessen Gültigkeit sich hauptsächlich insoweit erwies, als ihm die einhellige Überzeugung aller Zeiten und Völker zur Seite stand. Für Pufendorf ist mit anderen Autoritäten auch diejenige der moralphilosophischen Tradition Europas überwunden, und auch die grotianische consensus-Lehre, die eine ganze Geschichtsphilosophie in juristischer Sicht enthält, lehnt er als zuverlässigen Maßstab des natürlichen Rechts schon deshalb

ab, weil sie ihm des Aristotelismus' verdächtig ist 25). Er hält sie außerdem für praktisch undurchführbar, da niemand von sich sagen könne, daß er die Sitten und Einrichtungen aller, der alten und der neuen Völker kenne, und da außerdem nicht so leicht auszumachen sei, was in den Rechtsbeziehungen der Völker untereinander durch übereinstimmendes positives Recht und was durch das natürliche Recht geregelt sei. Damit war das grotianische jus gentium voluntarium verworfen, und das jus gentium naturale, aus seinem historischen Boden gerissen, hörte auf, eine objektiv bestimmbare Größe zu sein; es war ein Machtspruch Gottes, der - für Pufendorf selbstverständlich nicht aus irgendeiner Offenbarung oder Tradition, sondern allein mit und aus der menschlichen Vernunft zu erkennen war (Gott ist für Pufendorf nur eine notwendige Hypothese der »natürlichen Religion« und nur mit denjenigen Attributen ausgestattet, die für die Rolle des obersten Gesetzgebers erforderlich erscheinen). Die ratio, auf die Pufendorf abstellt, ist die idealisierte landesfürstliche ratio, die eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der H o b b e s'schen ratio civitatis hat. Sie ist, soweit es sich um das jus gentium handelt, in besonders großer Gefahr, von der absoluten Staatsgewalt monopolisiert zu werden. Der absolutistische Staat, der nicht mehr ein genossenschaftlich-ständisches Gebilde nach der Formel »Land und Leute« ist, sondern sich als eine im Fürsten verkörperte juristische Person betrachtet, hat schon rein theoretisch die größte Mühe, sich ein Rechtsgebiet vorzustellen, das seine Geltung nicht von der fürstlichen Rechtsvernunft herleitet; die Befolgung der Vorschriften des natürlichen Rechts - oder was davon übrig geblieben ist hat der Fürst nur »vor Gott und seinem Gewissen« zu verantworten, womit sie aufhört eine Rechtsfrage zu sein. Recht und Moral sind damit - das ist die Quintessenz der absolutistischen Völkerechtslehre – deutlich voneinander getrennt.

Immerhin blieb bei Pufendorf ein nicht zu ignorierendes rechtsdogmatisches und rechtsphilosophisches Restproblem bestehen. Wir finden es aufgegriffen in der Kritik, die Gottfried Wilhelm Leibniz an der Pufendorf'schen Naturrechtslehre übt. Hatte Pufendorf an Grotius bemängelt, daß dessen Ableitung des natürlichen Rechts aus der Moral sich im Kreise drehe, so erhebt Leibniz diesen Einwand gegen die Art, wie Pufendorf Recht und Staatsgewalt miteinander in Verbindung bringt. In seinen »Monita quaedam ad Samuelis Pufendorfii principia« (1709) sagt der Philosoph u. a.:

Pufendorf findet die zureichende Ursache des Rechts nicht in den Geboten der Vernunft, die aus der göttlichen Weisheit fließen, sondern in den Befehlen des

²⁵⁾ Qui jus naturale omnium hominum aut gentium aut saltem plerarumque et cultiorum consensui superstruunt, secuti videntur Aristot. Nicom. V, 10. Pufendorf, J. N. G. II, 3 § 7.

Herrschers. Wäre das richtig, so würde keiner freiwillig seine Pflicht tun; wo kein Herrscher wäre, der die Pflicht erzwänge, gäbe es keine Pflicht, auch könnte unter solchen, die keinen Herrscher haben, von Pflichten nicht die Rede sein. Das ganze Naturrecht Pufendorfs ist in der Pflichtenlehre enthalten; er läßt daher konsequent alles Recht von den Herrschern entscheiden, wie Hobbes, und hebt im Naturzustande alle verbindliche Gerechtigkeit auf. Würde ein Herrscher da z. B. nicht recht tun, wenn er ohne alle Ursache Krieg anfinge, wenn er seine Untertanen ohne weiteres beraubte, tötete? Dürste dann von vertraglichem Völkerrecht die Rede sein, da die Völker durch gegenseitige Verträge keine Rechte festsetzen könnten, indem jede Verbindlichkeit, wenn sie nicht von einem Herrscher auferlegt wird, zu schwach ist? Solche Konsequenzen können nur dadurch vermieden werden, daß man Gott als den höchsten Herrscher annimmt, wie auch Pufendorf tut; aber dann darf er das Recht nicht wieder durch das Gebot eines anderen, niederen Herrschers entstehen lassen. Pufendorf meint, daß man den nicht zwingen kann, der keinen Höheren anerkennt. Das ist aber nicht richtig; der Mensch soll seiner besseren Natur folgen, wie dies die Natur der Dinge, die Sorge für das eigene Wohl und die Vernunft gebietet. Pufendorf widerspricht sich, wenn er einerseits alle Verbindlichkeit des Rechts von dem Herrscher ableitet und andererseits für den Begriff des Herrschers verlangt, daß er nicht nur Zwangsgewalt, sondern auch eine gerechte Grundlage für seine Befehlsgewalt besitze. Die gerechte Grundlage muß also früher da sein als der Herrscher, der sich zu ihr in Widerspruch gesetzt hat 26).

Die Entwicklung war zu weit vorgeschritten, als daß diese und ähnliche Einwände gegen die absolutistische Verstaatlichung des jus gentium etwas wesentliches hätten ändern können. Indem Leibniz das jus gentium auch für den inneren Aufbau der Staaten eine Rolle spielen ließ, suchte er den Absolutismus in einer Position auf, in der dieser sich längst häuslich eingerichtet hatte. Auch dieses vertraute Verhältnis der Fürsten zu den naturrechtlichen Regeln über die Begründung und die Funktionen der Staatsgewalt hatten die deutschen Grotius-Kommentatoren stark gefördert. Sie arbeiteten nach der Methode, aber nicht im Geiste des Niederländers Ulrich H u b e r, der durch seine jahrzehntelange Lehrtätigkeit in Franeker und durch sein berühmtes Buch »De jure Civitatis« (Leyden 1674) aus dem traditionellen, auch grotianischen Begriff des jus gentium als der historisch-dogmatischen Sphäre der Staatenbildung und der Staatsverfassung die moderne Disziplin des öffentlichen Rechts entwickelt hat. Für sein jus gentium publicum oder jus publicum universale wurde im Deutschen der Ausdruck

²⁶) Nec video quomodo auctor, quamvis acutus, a contradictione facile excusari possit, cum omnem juris obligationem a superioris decreto derivat et tamen mox ad superiorem constituendum requisivit non tantum, ut vires cogendi habeat, sed etiam ut justas habeat causas vindicandi sibi in me potestatem. Ergo justitia causae ipso superiore anterior est, contra quem adversabatur.

»Allgemeines Staatsrecht« geprägt, und es entstand eine Schule, die noch in voller Blüte stand, als die Naturrechtslehre, der sie ihre Entstehung verdankte, längst verfallen war. In der Symbiose mit dem Absolutismus konservierte sich hier ein auf den Staat und die Verwaltung bezogenes naturrechtliches Denken eigener Art²⁷). Es war nicht allzu schwer, die Sätze, die Ulrich Huber vom Standpunkt der Volkssouveränität aufgestellt hatte, so zu variieren, daß das jus gentium publicum zur Legitimation des fürstlichen Souverans verwendet werden konnte; die Willenstheorie, die Huber zugrunde legte, bot dazu eine ausgezeichnete Anknüpfung²⁸). Überdies hatte Huber selbst die Aufgabe des öffentlichen Rechts sehr weitherzig umschrieben: Dem König, was des Königs ist, dem Volk, was des Volkes ist, den Beamten, was ihr Dienst erfordert²⁹). Das grotianische jus gentium hatte Huber besser verstanden und sorgfältiger ausgewertet als etwa Leibniz, aber dennoch hatte er die Thesen Pufendorfs nicht so gründlich zu widerlegen unternommen wie es der deutsche Philosoph tat. Die Grundlagenkrise des Natur- und Völkerrechts verschärfte sich. Es konnte nur zur Relativierung der traditionell strengen und dogmatisch ergiebigen Unterscheidung zwischen jus gentium und jus civile beitragen, also die nachmals übereinstimmend von den Historikern festgestellte »Verflachung« der aufklärerischen Naturrechtslehre vorbereiten, daß der Staat für die Gestaltung des natürlichen Rechts mitbestimmend wurde und daß umgekehrt das positive Recht, wo immer man es anpackte, mit naturrechtlichen Bestandteilen durchsetzt erschien.

Summarische Feststellungen und Werturteile verbieten sich freilich auch

²⁷⁾ Ulrich H u b e r hatte Vorläuser in seinem Landsmann Jan K l e n c k, Institutiones juris gentium et publici, Amsterdam 1665, und dem Jenenser Professor J. Georg S i m o n, Hug. Grotii... libri tres in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur, Jena 1673. Unter seinen deutschen Fortsetzern sind zu nennen: Joh. Nic. H e r t i u s, Praedia juris publici universalis, Gießen 1694; Christ. Matth. K n e s e b e c k, Prodromus juris publici universalis, Rostock 1700; Just. Christoph B o e h m e r, Introductio in jus publicum universale, Halle 1710; Joh. Sal. B r u n q u e l l, Eröffnete Gedanken von dem allgemeinen Staats-Recht und dessen nöthigen Excolierung, Jena 1721; Gottfr. Ernst F r i t z s c h, Jus publicum universale, Marburg 1733. Kein Geringerer als Christian T h oma s i u s veranstaltete eine kommentierte Neuausgabe von Hubers grundlegendem Werk: De jure civitatis libri tres, novam Juris publici unversalis disciplinam continentes, prodiit iterum cum notis Thomasii, Halle 1708; auch John L o c k e's Treatises on Government wurden in diesem Zusammenhang übersetzt und bearbeitet: Lockii Tractatus de regimine civili, qui in diversis linguis prostat in vernacula nostra prodiit, Leipzig 1718.

²⁸) Jus gentium publicum est, quod docet, quid in regimine civitatum ex voluntate populorum fas et rectum sit. Ulr. H u b e r a. a. O. I, sect. 1 cap. 1 no. 8.

²⁹) Jus publicum ita sumptum est Ars, quae suum cuique, in ordine civitatis, tribuere docet. Regi, quae Rectoris sunt; populo, quod est populi, et magistratibus, quod horum officia requirunt. Ibid. cap. 5 no. 22.

hier wegen der Komplexität der Materie von selbst 30). Man kann immer nur unter einer bestimmten Perspektive Wandlungen feststellen, die erst durch das später erreichte Ziel historisch bedeutsam werden und zur Wertung veranlassen. Die Wandlungen der Völkerrechtslehre, als deren Exponent und Hauptverantwortlicher heute Christian Wolff genannt wird, lassen sich jedenfalls schon lange vor seiner Grotius-Ausgabe, ein Vierteljahrhundert vor seinem » Jus Gentium methodo scientifica pertractatum« nachweisen. Wir wollen – mit Übergehung der vielen Zwischenglieder 31) – uns gleich dem letzten Namen zuwenden, der in der zeitlichen und ideengeschichtlichen Reihenfolge hier zu nennen ist, dem ehemals in ganz Europa berühmten, heute völlig vergessenen Adam Friedrich Glafey. Er kam von Pufendorf her, strebte aber zu Grotius zurück; für die Zwecke seines aufklärerischen Vernunstrechts frischte er Systemgedanken auf, die dem 16. Jahrhundert geläufig, bei Grotius aber mehr vorausgesetzt als durchgeführt waren 32).

Man kann sich vorstellen, daß Christian Wolff mit dem lebhaftesten

³⁰) Über die positive Bedeutung Ulrich Hubers für das Völkerrecht vgl. meinen Aufsatz: Von Grotius zu Bynkershoek, Archiv des Völkerrechts 1953, namentlich S. 3–5.

³¹⁾ Es wären namentlich zu erwähnen Christian Thomasius mit seiner subtilen Trennung von Recht und Moral, die zu einer sehr groben Unterscheidung »äußerer« und »innerer« Verpflichtungen und dementsprechend zur Leugnung des Rechtscharakters des natürlichen Rechts führte (über ihn s. jetzt Hans Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen 1951, S. 162 f.), und die beiden Cocceji, die, mehr konservativ als orthodox, die positive Offenbarung als Erkenntnisquelle des Naturrechts ausgeschaltet, dafür aber die Pufendorf'sche Willenstheorie auf die Spitze getrieben und in der Zeit des zunehmenden Subjektivismus und Individualismus zu einer zweischneidigen Waffe ihrer Staatsauffassung gemacht haben. Eine besondere Untersuchung würden der auch international bekannte Joh. Gottl. Heineccius, der juristische Gegenspieler Wolffs, sowie G. Melchior Horn verdienen. Über den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund siehe Hans Thieme, Die Zeit des späten Naturrechts. Eine privatrechtsgeschichtliche Studie, Weimar 1936.

³²⁾ A. F. Glafey (1692-1753) der aus Reichenbach i. V. stammte, studierte unter vielfachen Entbehrungen in Jena und Halle, begleitete zwei junge Edelleute auf die Universität Tübingen und auf Reisen durch Deutschland, habilitierte sich als Dozent der Rechtswissenschaft in Leipzig und wurde von dort unter August dem Starken als kursächsischer Hof- und Justitienrat nach Dresden berufen. In dieser Stellung, zu der noch die Funktionen eines Geheimen Archivars hinzukamen, hat er die ausgedehnte politische Tatsachenkenntnis und diplomatische Geschäftserfahrung erworben, die in seinen zahlreichen rechtswissenschaftlichen und historischen Arbeiten (es sind 36 Werke von ihm im Druck erschienen) verwertet ist. Hier kommen in Betracht: Vernunfft- und Völckerrecht, Frankfurt und Leipzig 1723, 2. Aufl. 1732, 3. Aufl. 1746 (unter dem Titel »Recht der Vernunfft«) und die bereits erwähnte Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunfft, Leipzig 1739. - In seinem »Teutschen Staats-Recht« (1737) bedauert Joh. Jak. Moser, daß ihm »außer was Glafey in seinem Völcker-Recht hierinnen einigermaßen praestirt« habe, »noch kein Systema vorgekommen, worinnen diese Materia practisch und mit Exempeln aus der neueren Zeit belegt und abgehandelt worden« (Th. 2. S. 194). »L'occupation principale de sa vie fut l'étude du droit naturel; ses ouvrages sur cette matière méritent encore d'être consultés« Nouvelle Biographie générale, Paris 1858, Bd. 19, Sp. 781.

Interesse die verschiedenen Auflagen von Glafeys »Vernunfft- und Völckerrecht« verfolgte, denn hier war schon im Titel die Aufgabe umschrieben und vorweggenommen, mit der er selbst rang, seitdem er sich von den mathematischmetaphysischen Disziplinen zur praktischen Philosophie gewandt hatte: Konstruktion des natürlichen Rechts aus der Vernunft und Standortbestimmung des jus gentium in diesem System. Glafeys Unternehmen war um so bemerkenswerter, als in ihm die ganze umfangreiche Grotius-Literatur verarbeitet, in ihren charakteristischen Außerungen zitiert und in einem klaren deutschen Stil, der noch heute genießbar ist und damals sehr angesprochen haben muß, zu einem Gesamtbilde vereinigt ist. Mit Pufendorf geht Glafey von den Pflichten aus, sie ergeben sich aus der vernünftigen Natur des Menschen, die von Gott geschaffen ist. Das Naturrecht ist deshalb ein Recht der Vernunft; es könnte, solange die menschliche Natur eine vernünftige ist, nicht einmal von Gott geändert werden.

»Da nun also GOTT nicht einmahl die Gesetze der Vernunfft mit Beybehaltung der menschlichen Natur ändern kan, so ist kein Zweiffel, daß ein weltlicher Regent noch viel weniger etwas wider das vernünfftige Recht zu gebiethen, oder das geringste Gesetze desselben aufzuheben vermöge.« 33)

Das natürliche Recht ist nicht ein Codex oder eine Gesetzestafel, sondern eine Kettevon Schlußfolgerungen der menschlichen Vern unft; es verpflichtet nicht als Text, sondern als *ratio* 34). Und daraus ergibt sich seine dynamische Wirkung:

»So bald nun die Ratio mit der Conclusion collidiert, so verliehret die Conclusion ihre Rationem, propter quam oder vi cujus sie obligirte; da es denn heißt: Cessante ratione legis, cessat legis disposito.«

Aus dem natürlichen Recht, das eine Hierarchie von Pflichten ist – Glafey widmet dieser Rangordnung der Werte, die er »Aedificium Juris Naturae« nennt, ein eigenes Kapitel (I, 4) –, sind auch die Staaten hervorgegangen:

»Die Menschen sind Krafft ihrer Natur einander die Pflichten einer mutuellen Conservation schuldig. Sollen nun selbige ins Werck gerichtet werden, so müssen sie sich zusammen halten, woraus eine Schuldigkeit, sich in die menschliche Gesellschaft zu begeben, entspringet. Will solches jemand nicht thun, sondern sich der Geselligkeit der Menschen mit Fleiß äußern, handelt er daran nicht nur gegen

³³⁾ Recht der Vernunfft, I, 1 § 171. Diese und die folgende These verrät den direkten Einfluß der spanischen, von Grotius bereits abgeschwächten Lehre. Vgl. jetzt Welzel a. a. O., S. 92 f.

³⁴) Glafey zitiert (a. a. O. § 188) ein von ihm erstattetes Gutachten: Jus naturae non tabula incisum, aut literis depictum, sed a ratione humana concatenata conclusionum serie dictitatur, ut lex naturalis non propter se, sed propter rationem suam obliget, tantumque valeat, quantum ipsius potest ratio.

sich selbst unrecht, sondern bleibet auch dem ohnerachtet zu deren übrigen Menschen Conservation allen möglichen Beytrag zu thun verbunden.« 35)

Der Staat, das imperium civile, ist eine besondere Form der menschlichen Gesellschaft, nämlich eine Herrschaft des Menschen über den Menschen, und kann deshalb nur auf einer freiwilligen Vereinbarung, einem pactum, beruhen, denn die Menschen sind von Natur gleichberechtigt:

»Endlich sind auch die Menschen darinn einander gleich, daß sie alle frey, das ist, außer einem Bürgerlichen Regiment von Natur gebohren werden... Daß die Menschen jetzo mehrentheils innerhalb der Republique leben, solches kommt a pacto her, und ist von Anfang nicht also gewesen, würde auch ohne dieses Pactum nicht also sein, wie wir in der Doktrin von dem Imperio civili erweisen, allhier aber nur so viel daraus folgern wollen, daß ohne ein solches Pactum keiner des anderen Freyheit in Anspruch zunehmen, und einer Herrschafft sich über ihn anzumaßen habe.« 36)

In diesem Punkt zeigt sich die gemeinsame Wurzel, die Staatsrecht und Völkerrecht in dem Begriff des jus gentium als desjenigen Rechts, das nicht jus civile ist, haben. Aus der vertraglichen Grundlage der Staatsgewalt ergibt sich, daß deren Ausübung durch den Fürsten ein Auftrag ist, dessen Grenzen sich – innerhalb und außerhalb des Landes – nach jus gentium bestimmen:

»Aus diesem Grunde erhellet gar deutlich, daß, wenn ein Regente etwas mehreres verspricht, als ihm ex notoria formula Reipublicae eingeräumt worden, und zu thun frey steht, solches weder den Staat noch den Successoren obligiren könne, in mehrerem Betracht, daß ein Printz in Sachen, die Republique betreffend, nichts anderes, als ein Mandatarius, ist, und solchem nach im Namen der Republique, als von welcher ihm das gemeine Wohlzu besorgen aufgetragen worden ist, contrahiret.« 37)

Glafey ist sich bewußt, mit solchen Feststellungen eine alte Regel auszusprechen, die – das war die Errungenschaft der alten naturrechtlichen Staatslehre –

³⁵⁾ A. a. O. II, 4, § 2 (S. 539); die Verbindung des Sozialitäts- und des Selbsterhaltungsprinzips hatte Grotius zugunsten des ersteren aufgehoben, um den Bedenken der protestantischen Orthodoxie Rechnung zu tragen. Glafey hat diese Bedenken nicht mehr. Dafür zollt er seiner eigenen Epoche einen charakteristischen Tribut: wie im 18. Jahrh. überhaupt, und auch bei Christian Wolff, greift schon bei Glafey die Naturrechtslehre, im Zeichen der Vernunft, weit hinaus über die Idee der Gerechtigkeit auf das Gebiet der Klugheit und der Zweckmäßigkeit. Das Recht der Selbsterhaltung erweitert sich demgemäß zu einer Lehre von den »Pflichten gegen sich selbste, wobei Glafey zu manchen hausväterlichen Ratschlägen gelangt, die man beim besten Willen nicht als Rechtsgrundsätze gelten lassen kann.

³⁶⁾ A. a. O. II, 2, § 14 und 15, S. 485 f.

für jede Form der Staatsverfassung oder des Regierungssystems gilt; das jahrhundertelange Tüfteln der Aristoteliker über die Frage nach der »besten« Verfassung ist überholt durch die Erkenntnis, daß jede Verfassung, die legitim sein will, sich vom Willen der Allgemeinheit ableiten und das natürliche Recht anerkennen muß. Er ist Realist genug, um zu sehen, daß unter dem Absolutismus von diesen Bindungen nur ein Minimum zur praktischen Wirksamkeit kommt; hier bestätigt sich, was wir über die Konsequenz der Pufendorf'schen Lehre vom natürlichen Recht als dem Machtspruch Gottes angemerkt haben:

»In absoluten Reichen, und wo ein Fürst weiter keine Vorschrift, als die Vernunfft hat, ist nur darauf zu sehen, daß ein Contract, den man mit ihm macht, der Vernunfft und dem gemeinen Wohl seines Volkes offenbar nicht zuwider sey, sintemalen die Regel, salus publica suprema lex esto, die Richtschnur ist, welche auch ein ganz souverainer Fürst, in allen seinen Actionen, vor Augen haben muß.« 38)

Daß die zu Staaten zusammengefaßten Völker zueinander in demselben Verhältnis der Gleichberechtigung stehen wie Einzelpersonen, die nicht ausdrücklich in eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit gewilligt haben, kann bei Glafey nicht überraschen, denn es ist längst ersichtlich geworden, daß seine Naturrechtsidee die stoisch-humanistische des 16. Jahrhunderts aufgreift und fortsetzt. Er dehnt das Prinzip dahin aus, daß kein Volk von einem anderen zu seinem Glücke gezwungen oder gewaltsam auf eine höhere Kulturstufe gebracht werden darf:

»Noch mehr aber vergehen sich diejenigen Souverainen darwider (nämlich gegen die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Menschen), welche andre etwas uncultivirte Völcker vor gebohrne Sclaven halten, und dahero eine Praetension, über sie zu herrschen, formiren, in welchem Hochmuth sie Aristoteles mit seiner Lehre de servis naturae nicht wenig gestärckt hat. Denn weilen derselbe keine andre Mittel, des Alexandri große Begierde zu Conquetes zu beschönigen, wußte; so scheute er sich nicht vorzugeben, daß die Macedonier gebohrne Regenten, alle andre Völcker aber von Natur Sclaven wären, da doch ein jedes Volck, es mag so barbarisch seyn als es will, so viel Verstand, daß es sich erhalten und leben kan, besitzet und dahero derer andern Völcker Herrschaft hierzu keineswegs bedarff. Ob es so commode und glückseelig als cultivirte Nationen lebet, dasselbige ist eine solche Sache, wovor nicht die Klügern, sondern ein jedes Volck selbsten zu sorgen hat.« 39)

Man muß daran erinnern, daß Rousseaus »Discours sur l'origine de l'inégalité des hommes« im Jahre 1753, sein »Contrat social ou Principes

³⁸⁾ A. a. O. II, 5, § 92.

³⁹⁾ A. a. O. II, 2, § 17, S. 486 f.

94

du Droit politique« erst 1762 erschienen ist, beide Bücher also dem Autor, der 1746 die hier zitierte letzte Auflage seines »Rechts der Vernunfft« veranstaltet hat, nicht vorgelegen haben. Das ist deshalb angebracht, weil allen Ernstes behauptet worden ist, er fuße auf Rousseaus Ansichten 40). Es ist dies ein lehrreicher Anachronismus. In den Thesen, die Glafey so ungezwungen vorträgt, nicht als »philosophierender Jurist«, der Eigenes produzieren möchte, sondern als Historiker und Systematiker der überkommenen Naturrechtslehre, enthüllt sich die ungebrochene Kontinuität, ja Struktur-Identität der humanistischen und der aufklärerischen, bald revolutionär ausartenden Doktrin 41); ein Zusammenhang, den das 19. Jahrhundert vergessen hatte und, als es ihn wieder zu ahnen begann, aus den wenigen berühmt gebliebenen und noch gelesenen Werken nicht nachzuweisen vermochte. Noch für Gierke schien alles davon abzuhängen, ob sich ermitteln lasse, daß Rousseau die Staatslehre des Althusius gekannt und benutzt habe. In Wirklichkeit war an Rousseau nicht die Doktrin originell, sondern das Lebensgefühl, dessen Sprachrohr sie wurde, und die Wirkung, die sie erzielte 42). Aus der gleichen Tradition wie die damaligen Juristen und Sozialreformer hat auch der Philosoph Christian Wolff geschöpft. Wenn es ihm zum Verdienst gerechnet wird, daß er sich zu den großen Fortschrittsgedanken der Rechtsgleichheit, der Freiheit, der Selbstbestimmung, der Volkssouveränität bekannt hat, so darf das keinesfalls so gemeint sein oder ausgelegt werden, als ob er an diesen Gedanken materiell oder formell ein Urheberrecht habe.

Doch werfen wir noch einmal einen Blick auf Glafeys Völkerrechtslehre, um sie mit der Wolff'schen zu vergleichen und deren Eigenart abschließend zu verstehen. Glafeys ganze Naturrechtssystematik ist eine Systematik des jus gentium, das teils von Gott gesetzt ist und von der Vernunft kundgetan wird, teils vom Menschen herkommt. Das von Gott gesetzte Recht, Jus Naturae oder Jus Rationis genannt, hat eine Einteilung, die wir mit Glafeys eigenen Worten wiedergeben wollen:

- a) Was ein Volck gegen das andere nach dem Licht der Vernunfft zu beobachten hat, heißt Jus Gentium,
- b) Was Unterthanen gegen die Obrigkeit und diese gegen jene in allen Republiquen zu thun schuldig sind, wird Jus publicum universale genannt, dahingegen

⁴⁰⁾ Flathe. A. D. B. 9, S. 205.

⁴¹) Weitere Nachweise wird meine Arbeit: Johannes Althusius als Fortsetzer des Schule von Salamanca, enthalten.

⁴²) Rousseaus Verhältnis zur stoischen Philosophie schafft die innere sozialreformerische Einheit seiner Politik und Pädagogik. Der »Emile«, der im gleichen Jahre wie der »Contrat social« erschien, trägt bekanntlich das aus Seneca entnommene Motto: Sanabilibus aegrotamus malis; ipsaque nos in rectum natura genitos, si emendari velimus, juvat.

- c) die Pflichten der eintzelnen Persohnen gegen einander Jus Naturae in specie,
- d) und diejenigen, so die Vernunstt gegen GOTT gebeut, officia erga Deum, oder auch Theologia naturalis heißen.

Das »Recht, das vom Menschen herkommt«, gehört in seiner ersten Unterabteilung gleichfalls dem *jus gentium* an. Es sind diejenigen Sätze und Regeln, die

gewisse gentes untereinander, vermittelst derer unter sich recipirten Gebräuche verbinden, und Jus Gentium voluntarium genennet werden 43).

Dieses Jus gentium voluntarium hat mit dem grotianischen nur den Namen gemein; es ist nicht das Recht aller Zeiten und Völker, dessen einzelne Sätze durch die Tatsache der fortgesetzten allgemeinen Zustimmung die Autorität von Vernunftschlüssen haben und insofern mit den vernünftig interpretierten Tatsachen der Weltgeschichte identisch sind. Glafey will wenigstens den Namen retten und mit moderneren greifbaren Vorstellungen verbinden, obwohl das Wort, wie er weiß, in Mißkredit geraten ist,

»... nachdem Pufendorf, Thomasius und andere Lehrer des vernünftigen Rechts, diese Art des Völckerrechts mit so stattlichen Gründen verworffen.« 44)

Diesen Naturrechtsautoren hält Glafey entgegen, daß man mit dem alleinigen natürlichen Völkerrecht nicht auskomme; das »willkürliche« Völkerrecht beruhe zwar auf dem natürlichen kraft der Regel pacta sunt servanda, sei aber nicht mit ihm identisch,

»z. E. der Westphälische Friedens-Schluß ist ein Pactum, so von denen meisten Europaeischen Völckern unter sich errichtet worden, und ex Jure Naturae seine Verbindlichkeit hat; Wenn aber jemand sagen wolte, daß der Innhalt sothanen Friedens Juris Naturae sey, derselbe würde wenig Beyfall finden, auch den Beweiß am Ende wohl schuldig bleiben müssen.« 45)

Das gleiche Argument gilt für das Gewohnheitsrecht der Völker untereinander, d.h. »diejenigen Gebräuche, welche bey verschiedenen Völkern durch ihr willkührliches Auf- und Annehmen, zu Rechte gediehen, und sie unter sich als ein verbindliches Recht gelten lassen«; sie können, was ihren Inhalt betrifft, aus der Vernunft nicht gefolgert und erkannt worden, sondern müssen »aus den Geschichten und Factis de Völcker erlernet werden«, genau wie man z. B. den Inhalt des Westfälischen Friedens »daher hohlen muß, und mit der bloßen Vernunfft nimmermehr ergründen wird« 46).

Von daher bestimmt sich für Glafey der in der Grotius-Exegese so um-

⁴³⁾ Recht der Vernunfft I, 1, § 258.

⁴⁴⁾ A. a. O. § 305.

⁴⁵⁾ A. a. O. § 318.

⁴⁶⁾ A. a. O. § 319.

strittene Begriff der societas gentium: sie ist keine notwendige Hilfskonstruktion zur Erklärung des jus gentium, aber immerhin das historische Milieu, in welchem das jus gentium voluntarium heimisch ist:

»Freylich ist unter Völckern keine Societas pactitia, wie etwa zwischen Herr und Knecht, Mann und Frau, Handels Genossen oder auch zwischen Herr und Unterthan sich befindet. Da aber doch gleichwohl die Völcker bei friedlichen Zeiten mit einander zu thun haben, und durch Reisen, Correspondentz, Handel und Wandel, sowol von ferne als auch auf den Grentzen unmittelbar in der Nähe sich zusammenhalten, und mit einander in ihren Gliedern umgehen, so erweisen sie sich gegen einander nicht feindseelig, sondern gesellig, und leben also mit einander in einem Friedens-Stande, freundlichen Umgange und Gesellschafft, welche ihnen die Vernunfft und also die Natur aufs höchste recommendirt und anbefiehlt, wenn man nur eines jedweden individui Wesen und Eigenschafft, und dann ferner den gantzen Zusammenhang eines Staats genau betrachten, auch einen gegen den anderen halten will. Solchergestalt haben die Völcker, zum wenigsten diejenigen, so mit einander grentzen und Handlung treiben, allerdings unter einander eine Gesellschaft, ist auch dieselbe natürlich, weil sie vernünfftig ist, und giebt zu vielen besonderen vernünfftigen Gesetzen, Schluß-Weise Anlaß, welche in der Gesellschafft eintzelner Menschen nicht zu appliciren seyn, und dahero auch deren Norm nicht werden können.« 47)

Das ist eine umsichtige und einleuchtende Darlegung dessen, was für jene Epoche, wie für jede Epoche, die durch das Nebeneinanderbestehen souveräner Staaten gekennzeichnet ist, über dieses schwierige Thema gesagt werden kann. Glafeys Verdienst um die objektive Erfassung des Wirklichen und Unbestreitbaren, für das die Tatsache des geselligen Zusammenlebens der Individuen unmittelbar gilt und außerdem als Analogie heranzuziehen ist, die aber nicht übertrieben werden darf, dieses Verdienst einer abgewogenen juristischen Kennzeichnung des internationalen Lebens wird dadurch nicht geringer, daß man sich erinnert, auch diesen Gedankengängen in der Theorie vor Grotius begegnet zu sein. Es ist nicht mehr der totus orbis des Dominikaners Vitoria, sondern die schon stärker ins Zwischenstaatliche verlagerte just gentium-Konstruktion seines Fortsetzers, des Jesuiten Franciscus S u ar e z, die Glafey wieder aufgreift und dem Zeitverständnis nahebringt 48).

⁴⁷) Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunfft, III, 28, S. 113.

⁴⁸) Vgl. Suarez, De legibus et Deo legislatore II, 19, § 9: Numquam enim illae communitates adeo sunt sibi sufficientes sigillatim, quin indigeant aliquo mutuo juvamine et societate et communicatione, interdum ad melius esse majoremque utilitatem, interdum vero et ob moralem necessitatem. Hac ergo ratione indigent aliquo jure, quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem, non tamen sufficienter et immediate quoad omnia: ideoque specialia jura potuerunt usu earundem gentium introduci. Diese These war (gegen Pufendorf) schon von Samuel Rachelund Joh. Wolfg. Textor vertreten worden (beide in den Classics of International Law).

In der Systematik Glafeys und in allen kasuistischen Erläuterungen, die er dazu gibt, bestätigt sich die Identität des jus naturae mit dem jus gentium, aber auch die Überlagerung dieses jus gentium primaevum, des primären oder natürlichen Völkerrechts, durch ein jus gentium secundarium, das er, wie wir wissen, als jus gentium voluntarium gegen Pufendorf und seine Anhänger verteidigt. Sein Schulbeispiel für das Verhältnis des »willkürlichen« zum natürlichen Völkerrecht ist das diplomatische Zeremoniell: von Natur sind alle Staaten gleichen Ranges, aber Vereinbarungen und zu Gewohnheitsrecht erwachsene Bräuche haben die ursprüngliche Gleichheit in rechtsverbindlicher Weise modifiziert:

»Aus diesem Grunde nun kan ein Volck dasjenige Ceremoniel oder Praedicat, welches durch den Welt-Brauch, eine Würde oder Function auszudrücken, recipiret worden ist, als ein Recht von einem anderen fordern ...« 49).

Wer sich mit den Grundzügen der Glafey'schen Systematik als dem letzten Wort der deutschen Grotius-Exegese vor Wolff nur etwas vertraut gemacht hat, findet bei Wolff lauter alte Bekannte und daneben einige Neuerungen, die seiner »sorgfältigen Methode der wissenschaftlichen Darstellung« zu verdanken sind, sich aber sofort als ebensoviele Verbalhornungen des überlieferten Ideengutes charakterisieren. Wolff vergröbert, um einer pedantischen Methodik willen, die leicht beieinander wohnenden Gedanken, mit dem Erfolg, daß sie sich nun ebenso hart stoßen wie im Raume die Sachen. Die Vergröberung betrifft gleichmäßig die drei Hauptpunkte, die Wolff den Grotius-Kommentaren seiner Vorgänger entnimmt, um sie in den Prolegomena seines » Jus Gentium methodo scientifica pertractatum« zu behandeln: Das Verhältnis zwischen jus naturae und jus gentium, die Idee der societas gentium, den Begriff des jus gentium voluntarium. Sie erhalten Züge, die den humanistisch-moralphilosophisch-historischen Wissenschaftscharakter des traditionellen Natur- und Völkerrechts in ein abstrakt-positivistisch-organisatorisches Spezialistentum verwandeln. So schlecht die Epitheta, mit denen dieses Spezialistentum gekennzeichnet werden muß, sich miteinander vertragen, so unbefriedigend ist dieses selbst; und doch hat es Geschichte erlebt und Geschichte gemacht. Es besiegelt die Verselbständigung des Völkerrechts, die mit seiner Verstaatlichung erkauft wird, und proklamiert im Zeichen des Völkerrechtspositivismus einen Weltstaat bzw. Staatenverein. Das wenigstens war die Wirkung auf die Nachwelt, und wenn man Wolff auch nicht in vollem Umfang für diese Wirkung verantwortlich machen kann, so war sie doch durch das, was er wirklich meinte und sagte, nahe genug gelegt.

Zur Ergänzung des Sinnzusammenhanges der Wolff'schen Prolegomena

⁴⁹⁾ Recht der Vernunfft, I, 1, § 322.

⁷ Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 15

muß die Praefatio seines Völkerrechtswerkes herangezogen werden. Sie hat die methodische Aufgabe, den alten Begriff des ius gentium als eines die Menschen verbindenden Rechts zu erledigen. Das gelingt ohne Mühe mit Hilfe des Pufendorf'schen Begriffs der juristischen Person; er gibt für Wolff den gentes kraft des natürlichen Rechts einen Charakter als eigenständige Rechtssubjekte, so daß die Individuen, und mit ihnen die eigentlichen, ursprünglichen Beziehungen des natürlichen Rechts, nicht mehr in Erscheinung treten 50). Damit ist die folgenschwere Reduktion des jus gentium auf die Ausmaße eines zwischen den Staaten geltenden Rechts vollzogen; der Torso ist aber immer noch natürliches Recht, wenigstens im Prinzip. Daß das Prinzip nicht ohne weiteres anwendbar ist, sondern zahlreiche Modifikationen erleidet, die dem Naturrechtscharakter des jus gentium nur die Bedeutung einer vagen Analogie belassen, das zu demonstrieren ist der erklärte Zweck der Prolegomena⁵¹). Es kommt also zu einer neuen, diesmal qualitativen Reduktion des jus gentium, bei welcher dieses, kurz gesagt, seinen Rechtscharakter verliert. Das jus gentium necessarium, wie Wolff dieses zweimal reduzierte natürliche Recht bezeichnet, verpflichtet die Völker im Gewissen; es ist als natürliches Recht unabänderlich, aber es ist nicht erzwingbar, sondern jus internum, also eine Bindung nur moralischer Art: Wenn die Völker ihre Macht mißbrauchen, so ist das ein unerlaubtes Verhalten, auch wenn es nicht verhindert werden kann, redliche Völker - Wolff vermeidet konsequenterweise hier das Wort gerecht - tun nicht alles, was sie können, sondern befragen ihr Gewissen, wie der redliche Mensch im vorstaatlichen Zustand sein Recht nicht nach der Macht bemißt, sondern nach der Verpflichtung, die aus dem natürlichen Recht entspringt 52). Das redliche Volk unterscheidet sich also vom unredlichen, wie der tugendhafte Mensch vom lasterhaften. Das ist tatsächlich nur eine Redefigur, denn Wolff weist schon in diesem Zusammenhang darauf hin, daß z. B. die Selbsterhaltung oder die Selbstverteidigung eines Individuums einen anderen »modus« habe als die eines Volkes 53). Wolff nimmt an, daß das hier anzuwendende » principium

⁵⁰) Enimvero cum Gentes sint personae morales, ac ideo nonnisi subjecta certorum jurium et obligationum, quae ex societate contracta vi Juris naturae prodeunt, natura et essentia eorum a natura singulorum hominum, individuorum physicorum, omnino plurimum differt. Wolff, Jus Gentium, Praef.

⁵¹⁾ Alia enim sunt principia Juris naturae, alia vero est applicatio eorundem ad Gentes, quae diversitatem quandam parit in eo, quod infertur, quatenus natura gentis non est eadem cum natura humana. Wolff, Jus Gentium, Proleg. § 3.

⁵²⁾ Abusus potentiae illicitus manet etiam in Gentibus, quamvis impediri nequeat. Nec Gentes probae faciunt, quae possunt, sed non minus conscientiae rationem habent, quam homo quilibet probus, qui jus suum non metitur ex potentia, sed ex obligatione, quae a lege naturae venit. Ibid. § 6.

⁵⁸⁾ Alia vero requirit conservatio hominis, alia conservatio Gentis... Modus autem

reductionis«, einmal richtig erfaßt, sich wie von selbst durchsetzen werde; etwa noch bestehende Unklarheiten werde seine Abhandlung beseitigen. Die sich aufdrängende Frage nach dem Wesen und den Funktionen des »kollektiven Gewissens« wird jedoch ignoriert; sie ist für Wolff offenbar durch die Gleichung Volk = Staat = Herrscherwille beantwortet.

Nun ergibt sich das Überraschende: Das natürliche Recht, das für die Völker eine nur moralische Bedeutung hat und keinen äußeren Zwang kennt. hat die Völker zu einem einzigen großen Staat, den Wolff magna societas oder civitas maxima nennt, »zusammengezwungen«; alles, was von der natürlichen Grundlage der Staatenbildung und der staatlichen Gesetzgebung auszusagen ist, gilt ohne Vorbehalt für diesen Weltstaat: er hat eine Gesetzgebung, die in der gleichen Weise wie die modernen Staaten natürliches Recht in positives Recht umsetzt 54). Wo man nach Wolffs principium reductionis aus der Natur der Sache die stärkste Differenzierung zwischen dem natürlichen Recht der Individuen und demjenigen der Staaten erwarten sollte, ist für ihn eine vollständige Identität der Grundsätze vorhanden. Jetzt ist die Wortbildung möglich, die für Grotius eine contradictio in adjecto, ein historischer, dogmatischer und philosophischer Unfug gewesen wäre: jus gentium positivum. Wolff gibt diesem Begriff den Vorzug vor anderen, die für ihn ähnliches bedeuten; er enthält auch das jus gentium voluntarium, obwohl er sich bewußt ist, daß Grotius damit etwas anderes meinte 55). Jus gentium positivum ist für Wolff der Sammelname, der neben dem jus gentium voluntarium noch das jus gentium pactitium und das jus gentium consuetudinarium umfaßt. Diesen drei Materien ist gemeinsam, daß sie von dem rechtserzeugenden Faktor des Weltstaates, dem consensus gentium, herrühren 56). Zwar macht er hinsichtlich des »Vertragsvölkerrechts« einen Vorbehalt, der deutlich an Glafev erinnert - nur der allgemeine Verpflichtungsgrund, nicht die konkreten Verträge und Inhalte sollen eine Funktion des Gesamtwillens sein; es wird an diesem Beispiel aber auch klar, daß für Wolff der Gesamtwille die eigentliche Quelle derjenigen Normen ist, die bis dahin das Wesen

hominis se defendendi adversus hominem alium non prorsus idem est cum modo defensionis Gentibus proprio. Ibid. § 3.

⁵⁴⁾ Cum Gentes in civitatem maximam ipsa natura coegerit, quemadmodum eidem convenienter in civitates particulares coiverunt singuli; modus quoque, quo fit jus gentium voluntarium ex naturali prorsus idem est, quo leges civiles in civitate ex naturalibus condi debent. Ibid. praef. Näher ausgeführt Proleg. §§ 7–15; §§ 19–21.

⁵⁵) Hoc ipsum autem Jus cum Grotio, quamvis significatu non prorsus eodem, sed paulo strictiori Jus gentium voluntarium appellare libuit...praef.

⁵⁶) Quoniam patet, Jus gentium voluntarium nisi consensu gentium praesumto, pactitium expresso, consuetudinarium tacito, alio autem modo jus quoddam a voluntate Gentium proficisci posse non concipitur: Jus Gentium positivum vel voluntarium, vel pactitium, vel consuetudinarium est. Proleg. § 25.

des natürlichen, also von jeder Willensäußerung unabhängigen Rechts der Völker ausmachten.

Das natürliche Recht der Völker, sofern es Rechtscharakter besitzt und nicht bloß Moral ist, geht bei Wolff tatsächlich in der civitas maxima auf, d. h. es ist positives Recht, von einem Oberen gesetzt und erzwingbar. Es ist wiederum eine eigentümliche Verkürzung und Verstümmelung einer ebenso großen wie subtilen Lehre, wenn Wolff dekretiert: Seitdem es Staaten gibt, ist aus der natürlichen Gemeinschaft der Menschen eine Gemeinschaft der Staaten geworden; sie ist der größte vorstellbare Staat, denn seine Bürger oder Glieder, die Staaten, machen zusammen die Menschheit aus 57). Die sich sofort einstellenden Fragen nach der Verfassung und den Kompetenzen dieses Weltstaates werden von Wolff, so gut es geht, beantwortet, und dabei stellt sich heraus, daß die Civitas maxima eben doch kein Staat ist, denn es fehlt ihr dessen Hauptmerkmal, die Herrschaft des Menschen über den Menschen, in diesem Falle also eines Staates oder einer Gruppe von Staaten über die anderen. Alle Staaten sind frei und gleich. Trotzdem konstruiert Wolff eine »Staatsgewalt«: sie liegt nicht bei einem oder mehreren der Staaten, sondern bei allen; die civitas maxima ist eine Art direkte Demokratie 68). Und sofort muß sich Wolff berichtigen, denn auch mit dieser Charakterisierung ist er zu weit gegangen; er will ja kein Zukunstprojekt, sondern ein genaues Abbild des Bestehenden und Vernunftnotwendigen geben. Unter spitzfindiger Umgehung und Ausschaltung des Mehrheitprinzips - dieses wäre, sagt Wolff, nur anwendbar bei der Beschlußfassung einer Versammlung, die aber den über die ganze Erde verteilten Staaten nicht möglich ist - enthüllt sich die angebliche Staatendemokratie als eine Aristokratie der Kulturstaaten, und die gegenseitigen Verpflichtungen, die Wolff nach dem Muster der Pufendorf'schen Lehre vom Staatsvertrag entwickelt hatte, lösen sich auf in einem einzigen Imperativ, der die Pflicht schlechthin ist: als Gesamtwille hat zu gelten, was die Staaten akzeptieren müssen, wenn sie »nach Anleitung der Natur die Vernunft richtig gebrauchen« 59). So ist im

⁵⁷⁾ Civitas, in quam Gentes coivisse intelliguntur, et cujus ipsae sunt membra, seu cives, vocatur Civitas maxima...cujus membra sunt gentes in universum omnes, quippe quae conjunctim totum Genus in universum complent. Proleg. § 10.

⁵⁸⁾ Civitas maxima status quidam popularis est. Civitas enim maxima constat ex gentibus universis, quae singulae liberae et inter se aequales sunt. Quoniam itaque natura Gens nulla genti alteri subjecta est, ac per se patet Gentes communi consensu imperium, quod universis in singulas competit, in unam quandam gentem, aut plures non contulisse, immo ne concipi quidem posse per humanam conditionem, ut hoc fiat; imperium istud universis reservatum intelligitur. Proleg. § 19.

^{59) ...} pro voluntate omnium Gentium habendum, in quod consentire debent, si ductum naturae secutae ratione recte utantur, consequenter patet, quatenus admittendum, id esse Juris Gentium, quod gentibus moratioribus placuit. Proleg. § 20.

natürlichen Recht der Positivismus und im Positivismus doch wieder als letztes Kriterium, an dem eine ganze Weltordnung hängt, die naturrechtliche recta ratio installiert. Dieses Fragment der klassischen Lehre hat die Katastrophe überdauert, aber es steht einsam in einer fremden Umgebung. Über die Ruinenlandschaft huscht ein gespenstischer Schatten: Wolff beschwört den Geist der alten Universalmonarchie, und er erscheint für einen Augenblick in der hypothetischen Gestalt eines «Rector civitatis maximae»; aber er soll nur eine Fiktion sein, ein Gedankending, in welchem man sich die Verkörperung des Gesamtwillens und somit das Völkerrecht als das Gebot eines Höheren vorstellen kann 60).

*

Christian Wolff hat sich, so kann man zusammenfassend sagen, von Grotius, zu dem er zurückkehren wollte, weiter entfernt als irgend einer seiner Vorgänger. Seine Illusion war eine doppelte: er glaubte ein Gebilde wie das grotianische Völkerrecht ohne wesentliche Substanzverluste und Neubildungen in ein rein philosophisches System überführen, ja erst in diesem zur vollen Geltung bringen zu können; er glaubte ferner so sehr an die Zeitlosigkeit seines Systems, daß er seine Vorgänger ignorieren und beiseiteschieben zu können meinte und nicht erkannte, daß den abstrakten Thesen, die er axiomatisch als Vernunftwahrheiten verkündete, eine lange ideengeschichtliche Entwicklung und Selektion vorangegangen war, in welcher auch er nichts Abschließendes zu sagen hatte. In gewissem Sinne ist er der Urheber der Mißverständnisse, durch die sein System in der Folge weitergewirkt hat. Wolff hat, ohne den politischen Willen dazu, nur aus philosophischer Pedanterie, dem Völkerrechtsgedanken eine Alternative gestellt, die von seinen Nachfolgern als ein in der Zukunft liegendes Organisationsideal mißverstanden worden ist: Überstaat oder Staatenverein 61). Diese

⁶⁰⁾ Quia ... superior in civitate est, cui competit jus in actiones singulorum, consequenter qui imperium exercet, ideo fingi potest Rector civitatis maximae, qui ductum naturae secutus recto rationis usu definit, quaenam Gentes inter se pro jure habere debeant. Proleg. § 21.

⁶¹⁾ Vgl. dazu eine Interpretation aus jüngster Zeit: »Auch bei Christian Wolff, wie eigentlich bei allen älteren deutschen Denkern, bietet sich das römische Reich als die Grundlage der Entwicklung dar: von dem römischen Reiche aus soll die Welt- oder Universal-Monarchie gebildet werden, und damit sollen alle jene Übel überwunden werden, welche aus der Verschiedenheit der Souveränität mehrerer Staaten entspringen. Wenn es erst einen Allherrscher gibt, kann er durch seine Organe alle Zwietracht beseitigen. Wolff spricht ausdrücklich von einem durch die Natur gegebenen "Weltstaat", einer "civitas maxima", in der ein "Rector" nach den Gesichtspunkten des natürlichen Volksrechtes im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die Entscheidungen trifft. Eine Weiterentwicklung oder Vertiefung des Völkerbundgedankens war aber Christian Wolff versagt; dem Geiste seiner gesamten

Alternative darf nach zweihundertjähriger Existenz heute als überholt gelten.

Sie ist zusammengebrochen in der modernen Kritik am Souveränitätsprinzip, die in Wirklichkeit eine Kritik am Völkerrechtsmonopol der Staaten und Regierungen ist, einem Monopol, das schon lange nicht mehr ausreicht, um die Erscheinungen des überall die Staatsgrenzen überflutenden internationalen Lebens zu meistern. Dieser Situation entspricht ein Völkerrechtsgedanke, der nach der Überwindung des Absolutismus wieder so an seinem Platze ist, wie er es vor dessen Triumphzug war: die ursprüngliche Konzeption des abendländischen Völkerrechts als einer rechtlich-sittlichen Gemeinschaft der Kulturwelt und darüber hinaus der ganzen Menschheit, einer Gemeinschaft, für welche die Organisationsformen nichts, die Gebote der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit alles bedeuten und in welcher der Staat, jeder Staat, zum Gehorchen und Dienen, nicht zum Befehlen und Herrschen berufen ist.

Philosophie entsprechend hat er bei ihm einen schematischen und nüchternen Charakter«. Veit Valentin, Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland, Berlin 1920, S. 13 f.